

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse GaLaBau 2026

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Di 15. – Fr 18. September 2026

Öffnungszeiten: Di 15. – Do 17. September 2026 jeweils 9:00–18:00 Uhr
Fr 18. September 2026 9:00–17:00 Uhr

2. Ideeller Träger

BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef, Deutschland

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 8606-0, F +49 9 11 8606-8228
galabau@nuernbergmesse.de
www.galabau-messe.com
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse GaLaBau 2026 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse GaLaBau 2026 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellereinrichtungen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet werden.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 300.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 218	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 236	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 252	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 265	Blockstand	(4 Seiten offen)

Frühbuchervorteil: Vollständige Anmeldungen, die bis zum 31.5.2025 beim Veranstalter eingehen, erhalten auf die Standmiete eine Ermäßigung von EUR 10/m².

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 5,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Aktionsflächen

Der Veranstalter stellt Ausstellern von Maschinen und Geräten im Rahmen der verfügbaren Flächen Aktionsflächen und E-Mobility Area im Außenbereich zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Zuteilung von Aktionsfläche ist nur möglich, wenn der Aussteller eine Mindeststandfläche von 50 m² und für die E-Mobility Area 12 m² in Hallen gemietet hat.

Die Größe der zugeteilten Aktionsfläche ist von der Art der Ausstellungsgüter abhängig und beträgt maximal 250 m². Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Aktionsfläche besteht nicht. Alle weiteren Informationen zur Einhaltung der Richtlinien und Hinweise finden die Aussteller im „Technisches Merkblatt Aktionsflächen/E-Mobility Area“.

Aktionsflächen sind keine Ausstellungsflächen. Das Aufstellen von mobilen oder festen Unterkünften ist deshalb nicht gestattet.

Die Teilnahmegebühr beträgt pauschal EUR 2.990 pro Aktionsfläche. Inkludiert sind Marketing-Services, welche ein Bauzaunbanner pro Aussteller und die Einfahrtsslots über TransITfair beinhalten.

10. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

11. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

12. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Do 10. – Mo 14. September 2026	jeweils 7:00–19:00 Uhr
Abbau:	Fr 18. September 2026	17:00–22:00 Uhr
	Sa 19. – Mo 21. September 2026	jeweils 7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein.

Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die maximal erlaubte Bauhöhe entspricht der jeweiligen lichten Hallenhöhe an der Standplatzierung.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse GaLaBau 2026

(Fortsetzung)

Für Stände, die eine **Gesamtfläche von 400 m²** überschreiten, sind zur Standbauprüfung 3-fache Plansätze einzureichen.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 24 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

15. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- **Digital Assets**
Lizenz- und kostenfreie Nutzung von Digital Assets (Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der GaLaBau (Downloadbereich auf www.galabau-messe.com).
- **Gutschein-Codes** (elektronischer Eintrittsgutscheincode) zur Einladung Ihrer Kunden. Diese sind nur online einlösbar.
Die von den Besuchern eingelösten Eintrittsgutscheine sind für den Aussteller **kostenlos** und werden nicht in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Werbemittel:

- **1 firmenspezifischer Gutschein-Code** für Mailings, Serienbriefe etc.
- **Gutscheinmonitoring:** Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vor-registrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung.
- **1 Lead-Success App**
- Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.galabau-messe.com mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate nach der Veranstaltung online.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 1.250. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

17. Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 15

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 1.350.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

18. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

19. TransITfair

Die An- und Ablieferung mit Lieferfahrzeugen auf dem Messegelände kann nur über das digitale Abrufsystem TransITfair erfolgen. Aussteller müssen sich hierzu bei TransITfair registrieren und insbesondere kostenpflichtige Zeit-Slots buchen. Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Logistik Abrufsystem der NürnbergMesse GmbH. Nähere Informationen unter <https://www.nuernbergmesse.de/de/location-services/services/transitfair>

20. Ausstelleransprüche, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB)..

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.